

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 1. September 1871.)

Auf die Anfrage eines schweizerischen Konsuls, ob an Fremde, auf ihr Begehren, Reiseschriften visirt werden dürfen, beschloß der Bundesrath, an alle schweizerischen Konsulate folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Hochgeehrter Herr!

„Von einem Konsulate ist hieher einberichtet worden, daß neuerlich wieder, namentlich von Franzosen, das Visum zur Reise nach der Schweiz angebeht werde, weshalb man, im Hinblick auf unsern Beschluß vom 16. April 1862\*), zu erfahren wünsche, wie man sich solchen Begehren gegenüber zu verhalten habe.

„Wir ermangeln nicht, hierauf im Allgemeinen zu erwidern, daß es auch künftig bei dem berührten Beschlusse zu verbleiben hat, da zur Reise nach oder in der Schweiz das Visum eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters der Eidgenossenschaft nicht erforderlich ist. Wird jedoch auf der Widimention der Reiseschrift durchaus bestanden, so ermächtigen wir Sie, zuhanden der dortigen schweizerischen Hilfs-gesellschaft eine Gebühr von Fr. 3 zu beziehen, welche Taxe jedoch Arbeitern und Dürftigen ganz oder theilweise zu erlassen ist.“

(Vom 4. September 1871.)

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat mit Schreiben vom 26. und 27. August abhin dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß fortwährend junge Mädchen aus der französischen Schweiz als Bonnes und Gouvernantes nach Oesterreich (namentlich Ungarn) von Agentinnen eines Wiener Placirungsbüreaus verlost, oft auch von gewissenlosen Müttern selbst geschickt werden, und daß diese Mädchen dann, statt zur Besorgung oder zum Unterricht von Kindern verwendet zu werden, vielmehr unreinen, elenden Zwecken dienen müssen, wobei sie sittlich ganz zu Grunde gehen, auch der Schweiz zur Schande gereichen.

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 276.

In Folge dessen hat der Bundesrath beschlossen, die Regierungen der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf auf die betriübende Erscheinung, welche Herr v. Tschudi in seinen obgedachten Schreiben neuerdings zur Sprache gebracht hat, \*) aufmerksam zu machen und dieselben dringend einzuladen, diesem abscheulichen Verschachern junger Mädchen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu arbeiten; unter Anderm durch Handhabung einer strengen Kontrolle über die Abreise minderjähriger Mädchen ins Ausland.

Um die Kantone zu dieser Kontrolle zu veranlassen, werde der Bundesrath seinerseits den schweizerischen Gesandten in Wien beauftragen, alle in Noth kommenden oder zu Klagen Anlaß gebenden minderjährigen Mädchen auf Kosten des betreffenden Kantons in ihre Heimat zu spediren.

---

Nach gut bestandnem Examen sind die Nachstehenden vom Bundesrathe zu Ambulancen-Kommissären mit I. Unterlieutenantsgrad ernannt worden:

- Hr. Karl Suter, in Horgen (Zürich);
- „ Karl Strickler, von und in Zürich;
- „ Otto Fluri, in Solothurn;
- „ Joseph B o s c h a t, von Miécourt, in Freiburg;
- „ Johannes Bolliger, in Basel;
- „ Frik La Roche, in Basel;
- „ Gottfried Welti, von und in Basel;
- „ Joh. Kaspar Rothenhäusler, von und in Norschach;
- „ Benoni Siegfried, in Zofingen (Aargau);
- „ Rudolf Hilfiker, von Kölliken, in Schöftland (Aargau);
- „ François Guinand, in Neuenburg, und
- „ Emanuel Bauer, von Basel, in Neuenburg.

---

(Vom 6. September 1871.)

Mit Schreiben vom 4. d. d. macht Herr Dr. Spörri in Bauma dem Bundesrathe die Anzeige, daß er wegen seiner ärztlichen Praxis nicht länger Mitglied des schweizerischen Nationalrathes sein könne und deshalb seine Demission einreichen müsse.

---

\*) Eine Warnung erschien schon im Bundesblatt v. J. 1866, Bd. I, S. 36.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

(am 4. September 1871)

als Adjunkt des eidg. Laboratoriums  
in Thun :

Hr. Edmund Rubin, Artillerie-Lieutenant,  
von Lauterbrunnen, in Thun ;

„ Gehilfe bei der Kontrolle der Schweiz.

Telegraphendirektion : Hr. Hugo Zweidler, von Buchs  
(Zürich);

(am 6. September 1871)

als Zollnehmer in Cerneux-Péquignot : Hr. François Antoine Siffert,  
von Commanes (Freiburg);

(am 8. September 1871)

als Telegraphist in Langenbruck : Hr. August Buser, Posthalter,  
von und in Langenbruck (Basel-  
Landschaft).



## I n s e r a t e.

### Bekanntmachung.

Für einen Rudolf Cola von Coners, gewesenen Brigadier der Artillerie in römischen Diensten, ist ein Massaguthaben von netto Fr. 199. 80 eingelangt. Da obgenannter Cola nicht aufgefunden werden konnte, so wird ihm hievon auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung Kenntniß gegeben, mit dem Bemerken, daß obige Summe von Fr. 199. 80 auf dem Bureau des eidgenössischen Oberkriegskommissariates in Bern gegen Vorweisung der nöthigen Legitimationspapiere erhoben werden kann.

Bern, den 8. September 1871.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1871
Date	
Data	
Seite	277-279
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 005

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.